

58. 1. Zur Auslegung der §§ 94, 97, 98 BGB.
2. Wann sind Maschinen Bestandteile des Grundstücks?
3. Zum Erfordernis der Bestimmtheit des Pfandtrags im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 20. November 1930 i. S. P. Sch. (Besl.)
w. Ph. Sch. (Rl.). VI 108/30.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 5. August 1926 erstand der Beklagte die im Grundbuch von L. Blatt 670 und 679 eingetragenen Grundstücke in der Zwangsversteigerung und erhielt sie bald darauf zugeschlagen. Mehrere auf diesen Grundstücken stehende Bauwerke, insbesondere ein Fabrikgebäude, greifen mit beträchtlichen Teilen auf das im Eigentum des Fabrikbesizers S. Sch. verbliebene Nachbargrundstück Blatt 809 desselben Grundbuchs über; sie waren errichtet worden, als alle drei Grundstücke sich noch in einer Hand befanden. Im Versteigerungstermin gab der Richter bekannt, daß nach seiner Ansicht die auf dem Grundstück Blatt 809 stehenden Gebäude Bestandteile der beschlagenen Grundstücke seien und daher mit auf den Ersteher übergingen, daß sie aber nach anderer Rechtsauffassung zu den Bestandteilen des Grundstücks Blatt 809 gehörten und im Falle der Richtigkeit dieser Auffassung nicht mit zugeschlagen würden. Der Kläger, für den auf Blatt 809 eine Hypothek von 8500 *GM.* eingetragen und der an einer weiteren dort eingetragenen Hypothek von 42500 *GM.* als Miterbe beteiligt ist, beantragt im gegenwärtigen Rechtsstreit die Feststellung, daß dem Beklagten durch den Zuschlag keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte an den auf dem Grundstück Blatt 809 errichteten Bauwerken und an den für diese Bauwerke beschafften Maschinen und sonstigen Zubehörstücken zustehen. Der Beklagte vertritt den gegenteiligen Standpunkt; das Fabrikgebäude bilde ein einheitliches Ganzes und würde als solches zerstört werden, wenn man es teilte; mit dem ganzen Gebäude habe er auch dessen gesamte Zubehörstücke erworben; der Hauptteil der Gebäude — etwa drei Viertel — stehe auf den ihm zugeschlagenen Parzellen.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurück, daß an Stelle der Worte „für diese Bauwerke beschafften Maschinen“ die Worte treten: „den zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung der Grundstücke Blatt 670 und 679 des Grundbuchs von L. in diesen Bauwerken aufgestellten Maschinen“. Die Revision des Beklagten war erfolglos, soweit sie die Bauwerke betraf; im übrigen wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Den Ausführungen des Berufungsrichters darüber, daß der Beklagte durch den Zuschlag nicht das Eigentum an den auf dem Grundstück Blatt 809 errichteten Gebäuden erlangt hat (§ 90 ZGB.), ist lediglich beizutreten. Denn diese Gebäude sind gemäß § 94 Abs. 1 ZGB. wesentliche Bestandteile des Grundstücks Blatt 809, nicht aber solche der dem Beklagten zugeschlagenen Grundstücke geworden. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. RGZ. Bd. 65 S. 363, Bd. 70 S. 200, Bd. 72 S. 272; RGRKomm. Erl. 1 zu § 94), von der abzugehen das Vorbringen der Revision keinen Anlaß bietet. Ob der weiteren, von der Revision bekämpften Meinung des Berufungsgerichts beizutreten sein möchte, daß der Beklagte nicht einmal Eigentümer der auf den Grundstücken Blatt 670 und 679 errichteten Gebäude geworden sein würde, wenn die Frage der Bestandteilseigenschaft nicht nach § 94 Abs. 1, sondern nach § 93 ZGB. zu entscheiden wäre, kann hiernach auf sich beruhen.

Dagegen ist die Revision begründet, insofern sie sich auf die Maschinen und sonstigen Zubehörstücke bezieht, die zu dem vom Vorberrichter für maßgeblich erachteten Zeitpunkt (§§ 20, 55 ZGB., vgl. auch § 1120 ZGB.) in den auf dem Grundstück Blatt 809 stehenden Bauwerken aufgestellt waren. Das angefochtene Urteil läßt es dahingestellt, ob diese Maschinen gemäß § 94 Abs. 2 ZGB. wesentliche Bestandteile der Gebäude auf dem Grundstück Blatt 809 oder nach § 97 Abs. 1, § 98 Nr. 1 das. deren Zubehör geworden sind. Trifft ersteres zu, so kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte nicht Eigentümer dieser Maschinen geworden ist. Allein bei Maschinen, selbst wenn sie für den Fabrikbetrieb wesentlich und mit dem Bauwerk verbunden sind, ist der Regel nach eine Einfügung zur Herstellung des Gebäudes (§ 94 Abs. 2 ZGB.) nicht anzunehmen. Eine solche Annahme ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn Maschinen und Bauwerk besonders aufeinander gearbeitet, insbesondere wenn erstere an die Bauart und die Gliederung des Gebäudes angepaßt sind (vgl. u. a. RGZ. Bd. 67 S. 30; RGRKomm. Erl. 2 zu § 93, Erl. 7 zu § 94 das. nebst Nachweisen). Hierüber fehlt es bisher an einer Feststellung. Sollte sich ergeben, daß die Maschinen — ebenso wie die „sonstigen Zubehörstücke“ — nicht wesentliche Bestand-

teile des Grundstücks Blatt 809, sondern Zubehör der Fabrik sind, so käme es darauf an, ob in den auf dem Grundstück Blatt 809 stehenden Gebäudeteilen ein selbständiger Fabrikbetrieb stattfindet — dann wären die dort untergebrachten Maschinen Zubehör dieses Betriebs —, oder ob die drei Grundstücke zu einem einheitlichen Fabrikbetrieb eingerichtet sind — dann wären sie Zubehör desjenigen Grundstücks, das den Mittelpunkt des einheitlichen Betriebs bildet (Warnspr. 1910 Nr. 312; RMKomm. Erl. 5 zu § 97). Auch hierzu bedarf es noch der tatsächlichen Feststellung. Der Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß es nicht angehe, die in dem übergebauten Gebäudeteil stehenden Maschinen als Zubehör des anderen Teils anzusehen, kann nicht beigetreten werden, zum mindesten nicht in dieser Allgemeinheit. Denn maßgebend ist nach § 97 Abs. 1 die Hauptsache, deren wirtschaftlichem Zweck das Zubehör zu dienen bestimmt ist (vgl. auch § 98 BGB.).

Endlich rügt die Revision Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. mit der Begründung, daß das Berufungsgericht die Frage nicht habe offen lassen dürfen, welche Maschinen und Zubehörfstücke in Betracht kämen. Die Rüge ist begründet. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. verlangt die bestimmte Angabe des Gegenstands des Anspruchs und einen bestimmten Antrag. Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag in Ansehung der Maschinen und sonstigen Zubehörfstücke im vorliegenden Falle nicht. Denn er läßt im Dunkeln, für welche bestimmten Gegenstände die beantragte Feststellung begehrt wird. Es wäre daher Sache des Gerichts gewesen, in Erfüllung der richterlichen Fragepflicht diesem Mangel abzuhelpen. Dies war um so mehr geboten, als die nach dem Revisionsurteil erforderlichen weiteren Feststellungen sich zum Teil nicht werden treffen lassen, ohne daß die Gegenstände einzeln bezeichnet werden. Überdies müßte, wenn es bei der Fassung der Formel des angefochtenen Urteils bliebe, erst in einem neuen Rechtsstreit die Frage zum Austrag gebracht werden, um welche Gegenstände im einzelnen es sich handelt. Ein solches Verfahren widerspräche dem Grundsatz der Prozeßökonomie, wie die Revision zutreffend bemerkt.